

Evaluationsordnung für Studium und Lehre der RWTH Aachen University

vom Februar 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Qualitätsziele	3
§ 3	Zuständigkeit	3
§ 4	Evaluationsverfahren und Instrumente.....	4
§ 5	Jahresgespräch	4
§ 6	Studiengangsevaluation.....	4
§ 7	Evaluation Lehrservices.....	5
§ 8	Runder Tisch Lehre	5
§ 9	Erstsemesterbefragung.....	6
§ 10	Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung	6
§ 11	Modul- und Prüfungsbefragung.....	7
§ 12	Bestehensquoten.....	7
§ 13	Studierendenbefragung	7
§ 14	Absolventenbefragung	7
§ 15	Dokumentation und Veröffentlichung	8
§ 16	Datenschutz.....	9
§ 17	Inkrafttreten	10

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Fakultäten und Zentralen Wissenschaftlichen sowie sonstigen Einrichtungen der RWTH und deren grundständige bzw. weiterbildende Studiengänge.
- (2) Sie regelt die Durchführung von Evaluationsverfahren im Bereich Studium und Lehre an der RWTH. Die einzelnen Evaluationsverfahren: Jahresgespräch, Studiengangsevaluation, Evaluation Lehrservices und Runder Tisch Lehre sind im Qualitätsmanagementkonzept für die Lehre benannt und werden kontinuierlich von der Hochschule überprüft. Falls eine Änderung erforderlich erscheint, erfolgt nach Abstimmung mit den Fakultäten und den Gremien der Hochschule eine entsprechende Anpassung des jeweiligen Verfahrens und somit eine Änderung der aktuellen Ordnung zur Durchführung von Evaluationsverfahren.
- (3) Die Fakultäten können ergänzende, dieser Ordnung nicht widersprechende, Regelungen treffen. Diese müssen dem Senat angezeigt werden.

§ 2 Qualitätsziele

Das Qualitätsmanagement Lehre verfügt über Qualitätsziele aus fünf Bereichen (Studierende, Personal, Studium, Struktur und System), die anhand von Kriterien, Kennzahlen und Indikatoren operationalisiert werden. Diese werden im Rahmen der Evaluationsverfahren überprüft und darüber hinaus den Fakultäten/Fachgruppen sowie den Studierendenvertretungen in geeigneter Form jederzeit für die Ausübung der Qualitätssicherung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Das Rektorat ist für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre und somit insbesondere für die Evaluationsverfahren an der gesamten Hochschule gemäß §7 HG verantwortlich. Es unterstützt mit Hilfe der Zentralen Hochschulverwaltung (ZHV) die Fakultäten bei der Durchführung von Evaluationsverfahren, indem die erforderlichen Daten und Informationen bereitgestellt werden. Dem Rektorat obliegt die Maßnahmenüberprüfung auf Basis der Empfehlungen der Rektorskommission für Qualitätsmanagement in der Lehre (RKL) und des Senates. Dem Rektorat obliegt die Entscheidung über die hochschulinterne Akkreditierung (Zertifizierung) des Studiengangs. Im Falle eines uneinheitlichen Votums findet eine Sitzung mit dem Ältestenrat des Senates statt, um einen einheitlichen Beschluss herbeizuführen.
- (2) Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre ist insbesondere durch die Teilnahme am Audit der Studiengangsevaluation gemäß §6 eingebunden und hat den Vorsitz beim Jahresgespräch gemäß §5 sowie beim Runden Tisch Lehre gemäß §8 inne.
- (3) Der Senat benennt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden, interne Gutachterinnen und Gutachter für das Audit der Studiengangsevaluation. Er hat ein Vetorecht bei der Benennung bzw. ein Vorschlagsrecht bei Nichtbenennung externer Gutachterinnen und Gutachter durch die Fakultät. Er gibt nach Befassung in der RKL ebenfalls eine Empfehlung ab, ob der Studiengang zertifiziert werden kann.
- (4) Die RKL überprüft und empfiehlt, ob die im Maßnahmenkatalog beschlossenen Maßnahmen geeignet sind, etwaige im Rahmen des Evaluationsprozesses festgestellte Schwächen des Studiengangs auszugleichen und bereitet die Zertifizierungsempfehlung des Senates vor.
- (5) Auf Fakultätsebene ist der Dekan bzw. die Dekanin für die Evaluationsverfahren verantwortlich. Dies gilt für alle in dieser Ordnung genannten Evaluationsverfahren. Die Dekanin bzw. der Dekan kann die einzelnen Aufgaben der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan übertragen. Sie bzw. er nimmt zusammen mit der Dekanin bzw. dem Dekan an den Jahresgesprächen teil, leitet im Rahmen der Studiengangsevaluation die Evaluationsprojektgruppe gemäß §3, Abs. (6) oder benennt für diese Aufgabe eine beauftragte Person. Beide sind an der Evaluation Lehrservices gemäß §7 und am Runden Tisch Lehre gemäß §8 beteiligt bzw. werden durch entsprechende Funktionsträger anderer Fakultäten vertreten. Es wird den Fakultäten anheimgestellt, zur Unterstützung in diesen Aufgaben Beauftragte oder Kommissionen zu benennen.

- (6) Die Evaluationsprojektgruppe, bestehend aus Lehrenden und Studierenden, wird vom Fakultätsrat eingesetzt. Die Gruppengröße ist den Fakultäten freigestellt, empfohlen werden zehn Personen, von denen mindestens drei Studierende sein sollten. Sie befasst sich mit dem Ist-Zustand und den Zielen des Studiengangs, reflektiert die verpflichtenden Kennzahlen und Indikatoren und entwirft bei identifizierten Schwächen und Abweichungen Maßnahmen. Sie erstellt den Evaluationsbericht sowie den Maßnahmenkatalog.

§ 4 Evaluationsverfahren und Instrumente

An der RWTH werden die folgenden vier Evaluationsverfahren eingesetzt: Jahresgespräch, Studiengangsevaluation, Evaluation Lehrservices und Runder Tisch Lehre (siehe §5-§8). Um eine systematische Datengrundlage für das Evaluationssystem zu erhalten, werden zum einen quantitative Daten aus der Hochschulstatistik verwendet. Darüber hinaus setzt die RWTH Qualitätssicherungsinstrumente ein, die qualitative Daten über den gesamten Student Life Cycle liefern (siehe §9-§14). Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Evaluationsverfahren und Instrumente befindet sich im Prozessportal für Studium und Lehre der RWTH.

§ 5 Jahresgespräch

- (1) Zur gemeinsamen Analyse und Steigerung der Lehrqualität werden jedes Jahr die quantitativen und qualitativen Daten aus dem Bereich Lehre zunächst zwischen der Hochschulleitung und den Studierendenvertretungen und anschließend zwischen der Hochschulleitung und den Fakultätsvertretungen besprochen. Für das Lehramt wird ein eigenes Jahresgespräch unter zusätzlicher Beteiligung des Lehrerbildungszentrums durchgeführt. Ziel der Jahresgespräche ist die Ableitung eines mit allen an der Lehre beteiligten Gruppen gemeinsam erarbeiteten Maßnahmenkatalogs aus dem bereitgestellten Datenmaterial sowie die Überprüfung der Maßnahmenumsetzung aus den vergangenen Jahresgesprächen bzw. der Studiengangsevaluation.
- (2) An der RWTH werden die Jahresgespräche von der ZHV koordiniert. Sie stellt das Datenmaterial, das als Gesprächsgrundlage für die Jahresgespräche dient, zusammen.
- (3) Die Daten werden in geeigneter Form aufbereitet. Sie setzen sich aus, z.B. Schwund-/ Absolventenquoten, Credit-Point-Erreichungen, Bestehensquoten, Übergangsquoten von Bachelor zu Master sowie qualitativen Daten aus der Studentischen Lehrveranstaltungsbewertung und der Absolventenbefragung zusammen. Darüber hinaus wird über vorab festgelegte Schwerpunktthemen und fakultätsspezifische Themen gesprochen.
- (4) Die Ergebnisse der Jahresgespräche werden dem Fakultätsrat der beteiligten Fakultäten vorgestellt. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird im Rektorat durch die Prorektorin bzw. den Prorektor für Lehre vorgestellt und in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

§ 6 Studiengangsevaluation

- (1) Die Studiengangsevaluation bietet sowohl den Studierenden als auch dem wissenschaftlichen Personal (Professorinnen bzw. Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern) die Möglichkeit, über die Analyse des Ist-Zustandes an der Weiterentwicklung des Studiengangs mitzuwirken. Ein bestimmendes Ziel der Studiengangsevaluation ist der Diskurs zwischen den Lehrenden und Lernenden in der Evaluationsprojektgruppe, der es der Fakultät/Fachgruppe ermöglicht, eigene Stärken und Schwächen herauszufinden, zu reflektieren sowie Konsequenzen zu ziehen. Die jeweilige Fakultät legt einen Evaluierungsbericht sowie einen Maßnahmenkatalog zur Behebung der identifizierten Schwächen vor. Im Rahmen der Erstellung des Evaluierungsberichts erfolgt eine Überprüfung und Festlegung der Ziele einer Fakultät/Fachgruppe im Hinblick auf die zu evaluierenden Studiengänge sowie eine kritische Reflexion verpflichtender Kennzahlen und Indikatoren. Durch das Verfahren wird auch die Einhaltung von formalen externen Anforderungen und Rahmenvorgaben, etwa der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrats, überprüft.
- (2) Verantwortlich für die Durchführung der Studiengangsevaluation ist die Fakultät. Unterstützt wird die Fakultät durch die ZHV. Zur Beurteilung, ob die formulierten Maßnahmen geeignet sind, etwaig identifizierte Schwächen auszugleichen, werden hochschulinterne und hochschulexterne Gutachterinnen und Gutachter über ein Audit beteiligt. Zur Einschätzung, ob formale externe Anforderungen und Rahmenvorgaben eingehalten werden, findet vor dem Audit eine Sichtung durch die ZHV statt.

- (3) Die Koordination lehramtsbezogener Studiengänge erfolgt in Abstimmung mit dem Lehrerbildungszentrum unter Beteiligung der entsprechenden Fakultäten/Fachgruppen, welches auch die der Gutachtergruppe vorliegenden Dokumente erhält und das Recht hat, vor der Begehung eine Stellungnahme abzugeben und an der Begehung teilzunehmen. An den lehramtsbezogenen Verfahren ist auch das Ministerium für Schule und Weiterbildung gemäß den geltenden Regelungen zu beteiligen.
- (4) Das Verfahren wird in einem Turnus von ca. sechs Jahren durchgeführt und erstreckt sich jeweils über einen Zeitraum von ca. drei Semestern.
- (5) Der durch das Rektorat verabschiedete Maßnahmenkatalog wird veröffentlicht. Die Erfüllung der festgelegten Maßnahmen wird in den Jahresgesprächen der Prorektorin bzw. des Prorektors für Lehre mit den Fakultätsleitungen und den Studierendenvertretungen überprüft.

§ 7 Evaluation Lehrservices

- (1) Die Evaluation Lehrservices ist eine Befragung zur Qualität der Lehrservices. Sie zielt auf eine Bewertung aller Einheiten ab, die sekundär durch den von ihnen bereitgestellten Service an der Lehre beteiligt sind, wie z.B. Prüfungsamt, International Office, Center für Lehr- und Lernservices, Bibliothek.
- (2) Spätestens alle sechs Jahre wird eine standardisierte Befragung der Lehrenden sowie der Studierenden zur Zufriedenheit mit den Lehrservices durchgeführt.
- (3) Die Ergebnisse werden veröffentlicht und in den anderen Verfahren, insbesondere im Runden Tisch Lehre (siehe §8), thematisiert. Maßnahmen aus der Evaluation werden in die vorhandenen Maßnahmenkataloge eingespeist.

§ 8 Runder Tisch Lehre

- (1) Mit dem Runden Tisch Lehre, an dem Vertretungen der Fakultäten und der Studierenden teilnehmen, wird die Idee der Studiengangsevaluation und der Jahresgespräche auf den Bereich der Serviceeinheiten Lehre übertragen, um neben der originären Lehre auch die Rahmenbedingungen des Studiums stetig zu verbessern. Die Sitzungen des Runden Tisches Lehre finden als moderierte Gespräche statt, in denen Stärken und Schwächen von Serviceeinheiten für die Lehre, wie z.B. Prüfungsamt, International Office, Center für Lehr- und Lernservices, Bibliothek etc., identifiziert und Maßnahmen zur Verbesserung abgeleitet werden. Diese Maßnahmen werden in den Maßnahmenkatalog der anderen Evaluationsverfahren eingespeist. Zudem ist die Verzahnung mit den anderen Verfahren dadurch sichergestellt, dass die Maßnahmen aus den Jahresgesprächen und der Studiengangsevaluation in diesem Rahmen aufgegriffen und mit den beteiligten Akteuren besprochen werden.
- (2) Die moderierten Gespräche werden durch die Prorektorin bzw. den Prorektor für Lehre initiiert. Die Gesprächsleitung übernimmt eine neutrale Moderatorin bzw. ein neutraler Moderator aus der RWTH. Die Leitungen der beteiligten Serviceeinheiten Lehre nehmen an dem Gespräch teil.
- (3) Nach einem jährlich festgelegten Turnus finden jeweils im Wintersemester zwei moderierte Gespräche statt. An einem Gespräch nehmen Vertretungen der Serviceeinheiten Lehre und Personen der akademischen Seite, die durch die Fakultäten zu benennen sind, teil. An dem anderen Gespräch nehmen Vertretungen der Serviceeinheiten Lehre und von den Studierenden zu benennende Vertretungen teil. Bei Bedarf wird im Lehramtsbereich ein separates Gespräch angeboten. Nach ca. 6 Jahren wiederholt sich der Turnus. In einem jährlichen Turnus müssen alle Serviceeinheiten Lehre eine Stellungnahme zu den vereinbarten Maßnahmen sowie den neuen Maßnahmen aus den laufenden Studiengangsevaluationen und Jahresgesprächen abgeben.
- (4) Die Erfüllung der festgelegten Maßnahmen wird in den Jahresgesprächen der Prorektorin bzw. des Prorektors für Lehre mit den Fakultätsleitungen und den Studierendenvertretungen überprüft. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird im Rektorat durch die Prorektorin bzw. den Prorektor für Lehre vorgestellt.

§ 9 Erstsemesterbefragung

- (1) Die Erstsemesterbefragung ist ein Feedbackinstrument für Studiengangsverantwortliche, Fakultäten, Studierende und Lehrende. Sie erstreckt sich auf alle Bachelorstudiengänge. Sie dient insbesondere dem Erkenntnisgewinn über die Studieneingangssituation der Studienanfängerinnen und Studienanfänger hinsichtlich der Service- und Beratungsangebote sowie der Betreuung seitens der Lehrenden.
- (2) Die Studienanfängerinnen und Studienanfänger sollen nach Möglichkeit alle drei Jahre befragt werden. Der Zeitpunkt der Befragung sollte typischerweise Anfang Januar erfolgen, damit sichergestellt ist, dass die Studierenden erste Erfahrungen mit den Serviceeinheiten der RWTH sammeln konnten.
- (3) Die Ergebnisse fließen in das Qualitätsmanagementsystem Lehre ein und werden in anonymisierter Form auf der Homepage veröffentlicht.

§ 10 Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung

- (1) Die Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität und der Effizienz einzelner Lehrveranstaltungen. Sie verfolgt primär das Ziel, die praktizierten Lehr- und Lernmethoden ständig zu überprüfen und den einzelnen Lehrenden konstruktive Rückmeldungen zu den Lehrveranstaltungen aus Sicht der teilnehmenden Studierenden zu geben. Die Lehrenden erhalten Hinweise und Einschätzungen, auf deren Basis sie gehalten sind, in eigener Verantwortung kurzfristig Modifikationen vorzunehmen. Die Studierenden bewerten semesterweise flächendeckend die Qualität der Lehre und geben dafür ihren Lehrveranstaltungen und Lehrenden Noten.
- (2) An der RWTH wird die flächendeckende Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung mit Hilfe der ZHV koordiniert. Die Fakultäten sind für die Durchführung der Befragungen verantwortlich und unterstützen diese zusammen mit den Lehrenden. Die nicht selbstständig lehrenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Wahl, unter ihrem eigenen Namen oder unter dem Namen der verantwortlichen Professur an der Studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung teilzunehmen.
- (3) Alle Lehrenden der RWTH nehmen grundsätzlich mit jeder Veranstaltung in jedem Semester an der Studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung teil, sofern die Anzahl der Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer zehn nicht unterschreitet. Ist der Rücklauf kleiner als fünf, darf aus Datenschutzgesichtspunkten keine Auswertung erfolgen. Für Veranstaltungen kleiner als zehn wird empfohlen, die Bewertung der Lehrveranstaltung durch die Studierenden in anderer geeigneter Form durchzuführen. Auch für die Veranstaltungsform der Ringvorlesung mit mehr als zwei Dozierenden im Semester wird die Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung nicht empfohlen, sondern die Bewertung in anderer geeigneter Form, z. B. im Rahmen eines persönlichen Gesprächs oder einer Diskussion im virtuellen Lernraum, durchzuführen. Für Veranstaltungen mit mindestens zwei Dozierenden, bei denen der Lehranteil über das Maß einer Ringvorlesung deutlich hinausgeht, kann auf Wunsch und (im Fall von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) nach Zustimmung des bzw. der Lehrenden eine Einzelbeurteilung der Lehrleistung vorgenommen werden.
- (4) Wenn die Bewertungsergebnisse vorliegen, haben die Lehrenden das Recht, zu ihrer eigenen Bewertung der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan eine Stellungnahme vorzulegen. Die Lehrenden sollen die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen. Einzelauswertungen werden intern veröffentlicht. Aggregierte, anonymisierte Gesamtauswertungen über einzelne Veranstaltungstypen einer Fakultät/Fachgruppe werden extern veröffentlicht. Die Fakultätsleitungen erhalten halbjährlich eine Übersicht über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilung an ihrer Fakultät, insbesondere eine Auflistung über Professorinnen und Professoren, die mindestens eine Veranstaltung nicht evaluiert haben, und über Veranstaltungen bzw. Lehrende, die schlechter als drei bewertet wurden. Die Fakultätsleitungen sollen die entsprechenden Professorinnen und Professoren kontaktieren und einen Austausch bezüglich möglicher Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in den Veranstaltungen abhalten. Eine Stellungnahme durch die Fakultätsleitungen an die ZHV soll innerhalb von zehn Wochen erfolgen. Die Studierenden können die Ergebnisse der von ihnen bewerteten Lehrveranstaltungen ohne Freitextkommentare online einsehen. Die Studierendenvertretungen können die Ergebnisse der Lehrveranstaltungen der Studiengänge ihrer Fakultät/Fachgruppe ohne Freitextkommentare online einsehen.

§ 11 Modul- und Prüfungsbefragung

- (1) Die Modul- und Prüfungsbefragung soll feststellen, wie die verschiedenen Veranstaltungen innerhalb eines Moduls organisiert sind und wie hoch die subjektive Arbeitsbelastung in einem Modul ausfällt. Darüber hinaus soll die Befragung Auskunft über die Organisation von Modulprüfungen, die Prüfungsvorbereitung und die Angemessenheit der Prüfungen geben. Die Durchführung der Modul- und Prüfungsbefragung richtet sich strukturell und turnusgemäß nach der anstehenden Studiengangsevaluation.
- (2) Die Befragung wird während der Prüfungsphase eines jeden Semesters und zwar einen Tag nach Ablauf des Prüfungstermins nach Möglichkeit vor Notenbekanntgabe durchgeführt.
- (3) Mit Vorliegen der Bewertungsergebnisse werden diese den Studiendekaninnen und Studiendekanen sowie den Modulbeauftragten zur Verfügung gestellt. Die Studierenden können die Ergebnisse der von ihnen bewerteten Module bzw. Prüfungen online einsehen. Die bzw. der Modulbeauftragte hat das Recht zur Bewertung der Ergebnisse und kann der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan eine Stellungnahme vorlegen.

§ 12 Bestehensquoten

- (1) Die Ermittlung der Bestehensquoten verfolgt primär das Ziel, die praktizierten Lehr- und Prüfmethode regelmäßig zu überprüfen und den einzelnen Lehrenden Rückmeldungen zu schlechteren Prüfungsleistungen der Studierenden zu liefern.
- (2) Die Prüfungen mit niedrigen Bestehens- oder niedrigen Teilnahmequoten (<50%) werden im halbjährlichen Turnus nach Abschluss eines jeden Semesters ermittelt (Mai/November).
- (3) Die Fakultätsleitungen erhalten halbjährlich eine Zusammenfassung der statistischen Prüfungsdaten zu den Bestehens- und Teilnahmequoten ihrer Fakultät. Den entsprechenden Prüfenden werden ihre statistischen Prüfungsdaten zu den Bestehens- und Teilnahmequoten nach Abs. (2) zur Kontrolle zur Verfügung gestellt, damit diese Konzepte zur Verbesserung der Quoten und allgemeinen Klausurbedingungen vornehmen können.

§ 13 Studierendenbefragung

- (1) Mit der Studierendenbefragung sollen Informationen zur Studienorganisation und Qualität der Lehre, zu den Anforderungen und Schwierigkeiten im Studium, zur Betreuung und Beratung durch die Lehrenden sowie zur Ausstattung und zum Serviceangebot der RWTH gewonnen werden. Sie richtet sich an alle Studierenden der RWTH.
- (2) Befragt werden alle Studierenden, die an der RWTH in einem Bachelor- oder Master-studiengang sowie Staatsexamen Medizin eingeschrieben sind. Die Befragung findet spätestens in jedem dritten Wintersemester statt.
- (3) Die Ergebnisse fließen in das Qualitätsmanagementsystem Lehre ein und werden anonymisiert in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 14 Absolventenbefragung

- (1) Die Absolventenbefragung dient dem Informationsgewinn über Einschätzungen und Erfahrungen im Studium und ihre Bedeutung für den späteren Beruf, um das Profil der Hochschulausbildung fortlaufend den Erfordernissen aus der Wirtschaft anpassen zu können.
- (2) Die Absolventenbefragung wird jährlich durchgeführt und richtet sich an alle, die vor ca. 1 ½ Jahren ihr Studium an der RWTH abgeschlossen haben. Promovierte werden dabei nicht berücksichtigt.
- (3) Die Ergebnisse fließen in das Qualitätsmanagementsystem Lehre ein und werden anonymisiert in geeigneter Form veröffentlicht. Detaillierte Ergebnisberichte werden intern, anonymisierte, einfache Ergebnisberichte extern veröffentlicht.

§ 15 Dokumentation und Veröffentlichung

Die Ergebnisse aus den Qualitätsbewertungsverfahren werden schriftlich dokumentiert und veröffentlicht: Falls nichts anderes geregelt ist, bedeutet „intern“ im Folgenden, dass die Unterlagen nur hochschulintern und höchstens von den Studierenden des jeweiligen Studiengangs und dem wissenschaftlichen Personal der beteiligten Fachgruppen bzw. der Fakultäten, den zuständigen Studierendenvertretungen und den Mitgliedern der zuständigen Fakultäts- oder Hochschulgremien der RWTH einsehbar sind. Generell gilt, dass Unterlagen, die Informationen über nicht selbstständig lehrende wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten, nur mit ihrer expliziten Zustimmung weitergegeben werden dürfen, ansonsten sind sie vor Weitergabe zu anonymisieren. „Extern“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Unterlagen allen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zugänglich gemacht werden. Die Prorektorin für Lehre bzw. der Prorektor für Lehre kann grundsätzlich die Ergebnisse aus den Evaluationsverfahren einsehen.

▪ Jahresgespräch:

1. FactSheet¹ / Anhang (intern)
2. Maßnahmenkatalog (extern)
3. Integration der Maßnahmen aus dem Jahresgespräch in die Maßnahmenkataloge der Studiengangsevaluation (extern)
4. Integration der Ergebnisse in das Datencockpit² (intern)
5. Präsentation einer zusammenfassenden Gesamtdarstellung der Ergebnisse im Rektorat (intern)
6. Veröffentlichung eines Gesamtergebnisberichts auf der Webseite der RWTH Aachen (extern)

▪ Studiengangsevaluation:

1. Evaluierungsbericht (intern)
2. Maßnahmenkatalog (extern)
3. Integration der Maßnahmen aus der Studiengangsevaluation in die Maßnahmenkataloge des Jahresgesprächs (extern)
4. Integration der Ergebnisse in das Datencockpit (intern)

▪ Evaluation Lehrservices:

1. Ergebnisbericht (extern)
2. Integration der Ergebnisse in das Datencockpit (intern)

▪ Runder Tisch Lehre:

1. Maßnahmenkatalog (intern)
2. Integration der Ergebnisse in das Datencockpit (intern)
3. Präsentation einer zusammenfassenden Gesamtdarstellung der Ergebnisse im Rektorat (intern)
4. Veröffentlichung eines Gesamtergebnisberichts auf der Webseite der RWTH Aachen (extern)

▪ Erstsemesterbefragung:

1. Gesamtauswertungen über die Studiengänge bzw. Fakultätsebene (intern)
2. Aggregierte, anonymisierte Gesamtauswertungen über die Hochschule (extern)
3. Integration der Maßnahmen aus der Erstsemesterbefragung in die Maßnahmenkataloge der Studiengangsevaluation (extern)
4. Integration der Ergebnisse in das Datencockpit (intern)

¹ Das FactSheet ist eine kurze, wenige Seiten umfassende, aggregierte und anonymisierte Zusammenstellung quantitativer Daten aus der Hochschulstatistik und qualitativer Daten der Instrumente des Qualitätsmanagements. Hierzu zählen z.B. Übergangsquoten von Bachelor- in Masterstudiengänge, Studienverlaufs- und Abschlussquoten, Credit Point-Erreichung, Durchschnittsnoten von Abschlussarbeiten, Abschlüssen sowie aus der Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung und Ergebnisse aus der Absolventenbefragung.

² Das Datencockpit ist ein rollen- und rechteckgesteuertes webbasiertes Tool, über das alle Evaluationsverfahren elektronisch eingesehen, bearbeitet und durchgeführt sowie die QM-Aktivitäten dokumentiert werden können. Es können RWTH-Grunddaten (Studierenden-, Absolventenzahlen u.ä.) abgefragt und spezifische Reports zu den Evaluationsdaten (Auswertungsergebnisse von Befragungen, Absolventen-, Studienverlaufs- und Übergangsquoten, Credit Point Erreichungen u.ä.) in ausführlicher und interaktiver Form abgerufen werden.

- **Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung:**
 1. Einzelauswertungen (intern)
 2. Aggregierte, anonymisierte Gesamtauswertungen über einzelne Veranstaltungstypen einer Fakultät bzw. Fachgruppe. (extern)
 3. Integration der Maßnahmen aus der Studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung in die Maßnahmenkataloge der Studiengangsevaluation (extern)
 4. Integration der Ergebnisse in das Datencockpit (intern)

- **Modul- und Prüfungsbefragung:**
 1. Einzelauswertungen (intern)
 2. Aggregierte, anonymisierte Gesamtauswertungen einer Fakultät bzw. Fachgruppe. (extern)
 3. Integration der Maßnahmen aus der Modul- und Prüfungsbefragung in die Maßnahmenkataloge der Studiengangsevaluation (extern)
 4. Integration der Ergebnisse in das Datencockpit (intern)

- **Bestehensquoten:**
 1. Einzelauswertung der Prüfungen auf Fakultätsebene (intern)
 2. Integration der Ergebnisse in das Datencockpit (intern)
 3. Vorstellung der Bestehensquoten in Anschluss an jedes Winter- und Sommersemester im Rektorat (intern)

- **Studierendenbefragung:**
 1. Gesamtauswertungen über die Studiengänge bzw. Fakultätsebene (intern)
 2. Aggregierte, anonymisierte Gesamtauswertungen über die Hochschule (extern)
 3. Integration der Maßnahmen aus der Studierendenbefragung in die Maßnahmenkataloge der Studiengangsevaluation (extern)
 4. Integration der Ergebnisse in das Datencockpit (intern)

- **Absolventenbefragung:**
 1. Gesamtauswertungen über die Studiengänge bzw. Fakultätsebene (intern)
 2. anonymisierte Ergebnisberichte (extern)
 3. Einzelauswertungen im FactSheet (intern)
 4. Integration der Maßnahmen aus der Absolventenbefragung in die Maßnahmenkataloge der Studiengangsevaluation (extern)
 5. Integration der Ergebnisse in das Datencockpit (intern)

§ 16 Datenschutz

- (1) Es gelten die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW.
- (2) Für die Überwachung der Einhaltung von datenschutzrechtlichen Vorschriften ist gemäß Art 39 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die bzw. der Datenschutzbeauftragte der RWTH zuständig.
- (3) Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auf Fakultätsebene ist die Dekanin bzw. der Dekan oder die Studiendekanin bzw. der Studiendekan verantwortlich.
- (4) Alle Mitglieder und Angehörige der RWTH, die im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Ordnung mit personenbezogenen oder auf Personen beziehbare Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichtet.
- (5) Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der RWTH dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung von Evaluationsverfahren erforderlich ist. In diesem Fall ist der Umfang auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken und zu gewährleisten, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der entsprechenden Erhebungen eingesetzt und nicht außerhalb des mit der Durchführung der von

Evaluationsverfahren befassten Personenkreises zugänglich werden. In Konfliktfällen entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme der bzw. des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

- (6) Personenbezogene Daten sind so frühzeitig zu anonymisieren, wie es das Evaluationsverfahren zulässt. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren.
- (7) Zu Zwecken der Evaluationsverfahren können je nach Verfahren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Angaben hierzu finden sich in den jeweiligen Verzeichnissen der Verarbeitungstätigkeit und den Verfahrensdokumentationen.
- (8) Die Dekanin bzw. der Dekan oder die Studiendekanin bzw. der Studiendekan gibt Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu ihrer bzw. seiner Person im Rahmen der Evaluationsverfahren gespeicherten Daten; hierbei kann auf die Unterstützung der ZHV zurückgegriffen werden. Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit ihre Kenntnis zu der mit dem Evaluationsverfahren erfolgten Aufgabenstellung nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach sechs Jahren.
- (9) Die Mitglieder der Gremien und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Evaluierungsordnung der RWTH vom 17. Februar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH (Nr. 2010/014, S. 1- 19) außer Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 07.02.2019.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 07.02.2019

gez. Rüdiger

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger